



# HESSISCHER LANDTAG

18. 12. 2009

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Görig, Gnadl und Müller (Schwalmstadt) (SPD)  
vom 05.11.2009**

**betreffend Herkunftshinweis auf Milchverpackungen**

**und**

**Antwort**

**der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz**

### **Vorbemerkung der Fragesteller:**

Die Richtlinie 2000/13/EG befasst sich mit der Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln.

Im Absatz: "Obligatorische Angaben bei sehr leicht verderblichen Lebensmitteln" heißt es unter anderem: Obligatorisch ist hierbei der Hinweis auf den Ursprungs- oder Herkunftsort, falls ohne diese Angabe ein Irrtum des Verbrauchers möglich wäre.

Im Falle von Milch kann der Verbraucher derzeit der Verpackung entnehmen, welche Molkerei die Milch abgefüllt hat. Aus welchen Ländern die Molkerei ihre Milch bezieht, wird nicht gekennzeichnet. Der Verbraucher glaubt irrtümlich, er beziehe deutsche Milch.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie steht die Landesregierung dazu, dass die Herkunft der Milch auf Milcherzeugnissen nicht gekennzeichnet wird?

Eine Ausdehnung der verpflichtenden Herkunftsangabe bei Lebensmitteln wird zurzeit in zwei Rechtsbereichen auf Gemeinschaftsebene diskutiert, nämlich einerseits im Rahmen der Überarbeitung des allgemeinen Lebensmittelkennzeichnungsrechts (EG-Verordnungsvorschlag zur Lebensmittelinformation) und andererseits im Rahmen der Mitteilung der Europäischen Kommission über die Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse.

In den Schlussfolgerungen des Rates zur Mitteilung der Europäischen Kommission über die Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse, die am 22./23. Juni 2009 verabschiedet worden sind, hat der Rat die Europäische Kommission ersucht, die Bereiche zu ermitteln, in denen der Erwartung der Landwirte und Verbraucher nach Angabe des Erzeugungsortes bei der Kennzeichnung von EU-Agrarerzeugnissen entsprochen werden könne. Die Europäische Kommission beabsichtigt, im 2. Halbjahr 2010 Legislativvorschläge hierzu vorzulegen.

Diese Prüfung zur Ausdehnung der Herkunftsangabenverpflichtung auf weitere Agrarprodukte in den Vermarktungsnormen würde jedoch gegenstandslos, wenn bereits durch Ausdehnung der verpflichtenden Herkunftskennzeichnung in der EG-Lebensmittelinformationsverordnung entsprechende Regelungen geschaffen würden.

Daher unterstützt die Landesregierung die vorgesehene Regelung des EG-Verordnungsvorschlags zur Lebensmittelinformation, wonach es hinsichtlich der verpflichtenden Herkunftsbezeichnung im allgemeinen Lebensmittelkennzeichnungsrecht im Grundsatz bei den bestehenden Regelungen der Richtlinie 2000/13/EG bleibt.

Diese Regelung steht der beabsichtigten Ausdehnung der Angabe des Erzeu-

gungsortes für geeignete Agrarerzeugnisse in den Vermarktungsnormen im Rahmen der Qualitätspolitik nicht entgegen.

Frage 2. Wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, eine solche Kennzeichnung herbeizuführen?

Die Landesregierung begrüßt Aktivitäten, die dem berechtigten Interesse des Verbrauchers an Information dient.

Frage 3. Wird auch bei weiteren Lebensmitteln die oben genannte Richtlinie umgangen und eine Herkunftsangabe des Basisproduktes unterlassen?  
Bei welchen?

Es ist unklar, aus welchem Grund der Fragesteller von einem "Umgehen" der Richtlinie und einem "Unterlassen" der Herkunftsangabe ausgeht. Sofern hierzu auf die Vorbemerkung zurückgegriffen wird, ist festzustellen, dass sich die in der Vorbemerkung getroffene Aussage "Obligatorisch ist hierbei der Hinweis auf den Ursprungs- und Herkunftsort, falls ohne diese Angabe ein Irrtum des Verbrauchers möglich wäre" unter dem Absatz "Obligatorische Angaben bei sehr leicht verderblichen Lebensmitteln" in der zitierten Richtlinie 2000/13/EG nicht finden lässt.

Die konsolidierte Fassung ist unter dem Internetlink [http://eur-lex.europa.eu/RECH\\_consolidated.do](http://eur-lex.europa.eu/RECH_consolidated.do) abrufbar.

Für sehr leicht verderbliche Lebensmittel ist lediglich zusätzlich zu den übrigen verpflichtenden Angaben die Angabe des Verbrauchsdatums obligatorisch (Art. 3 Abs. 1 Nr. 5, Art. 10 Richtlinie 2000/13/EG). Eine Angabe des Ursprungs- oder Herkunftsortes ist nach der Richtlinie 2000/13/EG dann erforderlich, falls ohne diese Angabe ein Irrtum des Verbrauchers über den tatsächlichen Ursprung oder die wahre Herkunft des Lebensmittels möglich wäre (Art. 2 Abs. 1 Buchst. a i, Art. 3 Abs. 1 Nr. Richtlinie 2000/13/EG).

Insofern sind der Landesregierung keine weiteren Lebensmittel, bei denen die Richtlinie 2000/13/EG "umgangen und eine Herkunftsangabe des Basisproduktes unterlassen wurde", bekannt.

Frage 4. Wird sich die Landesregierung für eine Kennzeichnungspflicht von Ursprungsländern bei allen Produkten einsetzen, die diese Kennzeichnung bisher nicht tragen?

Siehe Antwort zu Frage 2.

Wiesbaden, 8. Dezember 2009

**Silke Lautenschläger**